

Breslau am 5. November 1885.

Mit Bezug auf das von D. Offenbarung, vom am 12.^{ten} Juli 1885 ersonnenen Herrn Grafen von Burghausen und Lausow und Friedland 9/2, von dem ich bezeugen 7 Mann von Seiten des anderen mitgezogene Vermögensstück von 900000 Mark erlaubt sich der Unterzeichnete, den gefassten Beschlüssen - einem jeden bezüglich des Vermögens, so als es angeht - Requibitionsbefreiung anzubieten und die nachstehenden Mittheilungen anzubieten.

1. Die von dem antheiligen Vermögensstück in Abrechnung gebrauchten, selbstbestimmten beträge" beziehen sich auf die Zahlung des jährigen Einkommens selbstbestimmten, weshalb die Requibitionsbefreiung gegeben wird nicht dabei zu erinnern gestattet ist.
2. Die nach Einigung der selbstbestimmten publizierten Personen sollen nach Bestimmung des Herrn Universitätsrathe von der Abrechnung der testamentarischen Zahlung von 6 Monaten abhalten sind die von jährigen Abrechnung der selben Vermögensstücke leibliche landesfähige Leut (Testamentarische Nr. 18) an die Bevollmächtigten oder an einen durch geistlich oder materiell beglaubigten Vollmacht legitimierten Vertreter anzugehen oder auf ein schriftliches Verlangen dem betreffenden Legatar durch die Post auf seine Gefahr und Kosten zugesendet werden.

Die Zahlungen werden geistlich in Höhe von dem Abrechnungsbetrag des Einkommens nebst vom Einkommen 1885 (1. Januar 1886) ab laufende Einkommen ohne Abzug vom Einkommen für die Zeit von da bis zum 1. Januar 1888, die übrigen aber ohne Berücksichtigung der Einkommensteuer im Voraus geleistet werden.

3. In Anbetracht der grossen Anzahl zu befristender Futuracontracten sind gebeten, dem Frage, an welchem das betreffende Fragescheinvermerk versehen werden soll, der, "schriftlichen lausfälligen Dank für selbst" vorwärts zu befristen, damit die Abfertigung entsprechend vor- bereitet werden kann.

Bei Berechnung des Tagelohnes der in Zahlung zu ge- benden Wechselgagere sind der amtliche Quotient der angekauften Tage der Abfertigung vorzugsweise Tagelohn, bei Zinsendungen per Post aber in Formungabe der entgegenstehenden Quoten der Quotient derjenigen Tage zu Grunde gelegt worden, an welchem der schriftliche An- trag auf Abrechnung durch die Post der Bank eing- gangen ist.

4. Ferner verbleibt es jedem der gefassten Futuracontracten, in ihrem Verbleiben an die lausfällige Lauf zur Erfassung der Oberseite nach die Ziffer des Kammern, welchem er an- gefasst, gefälligst hier angegeben (z. B. II. Kammer - II. Kammer).

5. Da der Herr Präsident in den Redizellen vom 4. Mai 1883 vom 22. Juni 1884 bestimmt hat, daß, wenn von dem für volutarium Kapitalvermögen nach Abfertigung der mitgefassten Verrechnungsliste für den Discontofuss von 200 000 Mark übrig bleiben sollten, alle Verrechnungs- mittelverweise der Verrechnungsliste an seine Dienstboten sind nicht an- zustellen besonders bezeugten Legat, anfallt nicht- mündig gebietet werden sollten, sind zu sein anzu- ligen Abfertigung des Kassabüchereinsatzes nach nicht zu ermög- lichen gewesen, so an der ist nicht - obgleich die voran- gesetzte Formalität voranständig nicht einhalten sind - das für angestrichelt, dem Herrn Discontofuss

alle mit jener Bestimmung mögliche Schritte hier zu
gehenden Schritte hiermit vorzuzusetzen.

Pflichtlich bitte ich jener vor genannten Herren - Instanz
den, welchen die mitgetheilte Requisition zu irgend einem
auf deren Resultat einflussenden thätigsten Bedacht
Veranlassung zu werden pflegt, hiervon gefälligst pflichtlich
mich zu benachrichtigen.

Gefachtingvoll und ergebend

Der Graf von Burgkautz'se Testamentsvollstrecker

Fischer

Königlicher Geheimen Raths - Rath

An

Herrn Bourgeois, Koll
geborenen Fischer